

18. Mai 1977

Lieferung von Panzer 68 an Oesterreich

Militärdepartement. Antrag vom 2. Mai 1977 (Beilage)
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 10. Mai 1977
 (Beilage)
 Militärdepartement. Stellungnahme vom 13. Mai 1977
 (Beilage)
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 10. Mai 1977
 (Zustimmung)
 Finanz- und Zolldepartement. Vernehmlassung vom 13. Mai 1977
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Militärdepartements und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

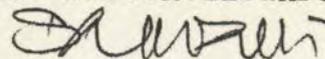
b e s c h l o s s e n :

1. Das Militärdepartement wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement, den Vertrag betreffend Lieferung von Panzer 68 an Oesterreich entsprechend der geltenden Rechnungsvorschriften zu kostendeckenden Preisen abzuschliessen.
2. Das Militärdepartement kann den Rüstungschef mit der Unterzeichnung des Vertrages und der Durchführung des österreichischen Panzergeschäftes beauftragen.

Protokollauszug an:

- EMD 4 zum Vollzug
 - FZD 7 " "
 - EVD 5 " "
 - EFK 2 zur Kenntnis
 - FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:




733.3/75

3003 Bern, 2. Mai 1977

AusgeteiltAn den BundesratLieferung von Panzer 68 an Oesterreich

Laufend haben wir Sie orientiert über das sich abzeichnende Geschäft mit Oesterreich über die Lieferung von 120 Panzer 68 als Anschluss an unsere eigene dritte Serie. Der Geschäftsumfang beträgt über 350 Mio sFr., die Ablieferung der Panzer könnte 1980 beginnen.

Der Forderung Oesterreichs nach bestmöglicher Kompensation bei Zustandekommen des Geschäftes hat der Bundesrat mit Beschluss vom 6. April 1977 entsprochen, indem er uns ermöglichte, die Absichtserklärung betreffend das Kompensationsgeschäft für den Verkauf des Panzer 68 an Oesterreich zu unterzeichnen.

Ende Mai 1977 soll Oesterreich die Offerte über die Lieferung des Panzer 68 in Form einer Option abgegeben werden; der Besteller beabsichtigt, den Vertrag am 1. Juli 1977 in Kraft zu setzen. Auf Verlangen Oesterreichs wird die GRD anfangs Mai 1977 eine Richtpreisofferte abgeben, die mit den entsprechenden Vorbehalten bezüglich Preis und Genehmigung durch die Oberbehörde versehen ist.

Aufgrund des österreichischen Begehrens, auch eine Offerte über eine Fremdfinanzierung zu unterbreiten, sieht die Eidg. Finanzverwaltung die Aufstockung der Betriebsmittel der Eidg. Konstruktionswerkstätte Thun vor; er handelt sich hierbei um ein Problem der Tresorerieplanung. Die mit einer solchen Finanzierung entstehenden Kosten werden voll an Oesterreich überwält und bilden Bestandteil des Vertragspreises.

Die GRD hat das Geschäft in unserem Auftrag bisher unter Beizug der GGST, der GA und der DMV bearbeitet. Zur Beurteilung des Preises und der Risiken wurde eng mit der Eidg. Finanzverwaltung zusammengearbeitet. Spezielle Fragen wurden von der Eidg. Steuerverwaltung und der

- 2 -

Zollverwaltung abgeklärt.

In diesem fortgeschrittenen Stadium der Verhandlungen stellen sich Fragen,

- ob der Bundesrat das Geschäft durch das EMD durchführen lassen will
- wer den Vertrag unterzeichnet.

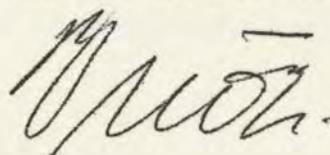
Für die Tätigkeit solcher Auslandgeschäfte bestehen unseres Wissens keine Vorschriften. Im vorliegenden Geschäft tritt die Eidg. Konstruktionswerkstätte als Generalunternehmer auf. Ihr Anteil beträgt ca. 25 %, der Hauptanteil fällt auf die Schweizer Industrie. Wohl sind die Militärwerkstätten gemäss Verordnung über die Eidg. Militärwerkstätten vom 18.12.1972, die sich auf die Militärorganisation stützt, ermächtigt, zur Sicherstellung ihrer Vollbeschäftigung im Rahmen der vorhandenen Kapazität mit Genehmigung des Rüstungschefs vorübergehend Aufträge für private Auftraggeber auszuführen. Es scheint aber zumindest fraglich, dass bei Erlass dieser Vorschrift an solch grosse Geschäfte wie vorliegendes gedacht wurde. Wir vertreten jedoch die Auffassung, dass sich dieses Geschäft kompetenzmässig sinngemäss an die für die Materialbeschaffung gültigen Vorschriften anlehnen sollte.

Wir stellen deshalb folgende

A n t r ä g e :

1. Der Bundesrat ermächtigt das EMD im Einvernehmen mit dem EFZD und dem EVD, den Vertrag betreffend Lieferung von Panzer 68 an Oesterreich entsprechend der geltenden Rechnungsvorschriften zu kostendeckenden Preisen abzuschliessen.
2. Das EMD kann den Rüstungschef mit der Unterzeichnung des Vertrages und der Durchführung des österreichischen Panzergeschäftes beauftragen.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT



- 3 -

3003 Bern, den 10. Mai 1977

Protokollauszug an:

- EMD (3)
- EVD (1)
- EFZD (1)

An den BundesratZum Mitbericht an:

- EVD
- EFZD Leasing von Panzern 68
an Österreich

892.2

Mitbericht

zum Antrag des Eidg. Militärdepartements
vom 2. Mai 1977

Das Finanzdepartement stimmt dem Antrag des Militärdepartementes zu,
nicht ohne jedoch sein Bedauern über die äusserst knappe Formulierung
der Begründung zu äussern. Angesichts der Tatsache, dass hier unseres
Wissens zum erstenmal die Zustimmung zu einem umfangreichen Ausrüstungs-
geschäft zwischen einer Militärwerkstätte, d.h. zwischen der Eidge-
nosenschaft und einem fremden Staat anbegehrt wird, hätten wir ein-
mal ausführlichen, sowohl die grundsätzlichen wie die besonderen Aspek-
te betreffenden schriftlichen Antrag begrusst.

Wir haben uns von der URD Bestätigen lassen, dass zu voll kostendecken-
den Preisen kalkuliert wurde und dass das Geschäft von der Konstruk-
tionswerkstätte in Thun mit den heute vorhandenen Kapazitäten wird ab-
gewickelt werden können.

Beim der bisherigen Verhandlungen wird somit gerechnet werden müssen,
dass die Konstruktionswerkstätte gegenüber den Zahlungen der Oester-

3003 Bern, den 10. Mai 1977

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Lieferung von Panzern 68
an Oesterreich

892.2

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Militärdepartements

vom 2. Mai 1977

Das Finanzdepartement stimmt dem Antrag des Militärdepartementes zu,
nicht ohne jedoch sein Bedauern über die äusserst knappe Formulierung
der Begründung zu äussern. Angesichts der Tatsache, dass hier unseres
Wissens zum erstenmal die Zustimmung zu einem umfangreichen Rüstungs-
geschäft zwischen einer Militärwerkstätte, d.h. zwischen der Eidge-
nossenschaft und einem fremden Staat angebeht wird, hätten wir ei-
nen ausführlichen, sowohl die grundsätzlichen wie die besonderen Aspek-
te darlegenden schriftlichen Antrag begrüsst.

Wir haben uns von der GRD bestätigen lassen, dass zu voll kostendecken-
den Preisen kalkuliert wurde und dass das Geschäft von der Konstruk-
tionswerkstätte in Thun mit den heute vorhandenen Kapazitäten wird ab-
gewickelt werden können.

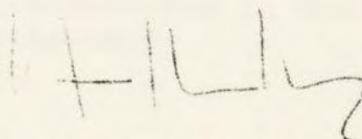
Nach den bisherigen Verhandlungen wird damit gerechnet werden müssen,
dass die Konstruktionswerkstätte gegenüber den Zahlungen der Oester-

- 2 -

reicher wird in Vorschuss treten müssen. Gestützt auf die Artikel 33 und 34 FHG sowie Artikel 16 der Verordnung des Bundesrates betreffend das Rechnungswesen der Militärwerkstätten sind wir bereit, zu diesem Zweck das Betriebskapital der Konstruktionswerkstätte zu kostendeckenden Bedingungen zu erhöhen.

An den Bundesrat

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz

Stellungnahme

Bericht des Eidg. Finanz- und Zolldepartements
vom 19. Mai 1977

Das Komitee genehmigt, dass unserem Antrag zugestimmt
wird. Es ist dabei vorzuziehen, dass der Bundesrat
die Unterszeichnungsberechtigung und Verhandlungsführung
über die eigentliche Abwicklung des Geschäftes auf
den Eidgenössischen Militärdepartement übertragen wird.
Das Komitee ist mit der Zustimmung zur Ab-
wicklung sich mit dem Geschäft einverstanden erklärt.

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT



733.3/75

3003 Bern, 13. Mai 1977

13. Mai 1977

AusgeteiltAn den Bundesrat

Lieferung von Panzern 68
an Oesterreich

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des Eidg. Finanz- und Zolldepartements
vom 10. Mai 1977

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass unserem Antrag zugestimmt wird. Diesen haben wir dahingehend verstanden, dass der Bundesrat bloss über die Unterzeichnungsberechtigung und Verhandlungsführung entscheidet. Ueber die eigentliche Abwicklung des Geschäftes sind die beteiligten Dienststellen laufend orientiert worden. Auch der Bundesrat wurde informiert und hat sich mit der Zustimmung zur Absichtserklärung auch mit dem Geschäft einverstanden erklärt.

EIDGENOESSISCHES MILITAERDEPARTEMENT